

Akademischer Senat der
Universität Bremen
XXVIII/8. Sitzung, 27.05.2020

Beschluss-Nr. 9013

Themenfeld: Satzungen und Ordnungen der Universität
hier: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende
 Masterstudiengänge
 AO Master Stadt- und Regionalentwicklung

Vorlage Nr. XXVIII/81

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Der Akademische Senat stimmt dem Antrag zu.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Anlage: Vorlage

Universität Bremen

bearbeitet von: Org.Zeichen: 13-2
Bremen, den 07. April 2020
Tel.: 218-60352
E-Mail: margot.kroeger@vw.uni-bremen.de

Akademischer Senat

Vorlage Nr. XXVIII/81
Sitzung XXVIII/8
am 27.05.2020

Themenfeld: Satzungen/Ordnungen

Titel: Überarbeitung der Aufnahmeordnungen für bestehende Masterstudiengänge

Antragsteller/in: Fr. Kröger, Referat 13

Berichterstatter/in: Fr. Kröger, Referat 13

Beschlussantrag: Der Akademische Senat stimmt der in der Anlage beigefügten geänderten Aufnahmeordnung zu.

Begründung: Das Verfahren für die Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen der Masterstudiengänge sieht an der Universität Bremen generell den Beschluss durch den jeweiligen Fachbereichsrat bzw. des Rats (ZfLB) und den anschließenden Beschluss im Akademischen Senat vor. Im Anschluss erfolgt die Genehmigung durch den Rektor, auf der Grundlage einer rechtlichen und administrativen Prüfung. Bei Zugangs- und Zulassungsordnungen für das Lehramt hat die senatorische Behörde sechs Wochen nach Genehmigung durch den Rektor Zeit, einen Widerspruch zu formulieren. Gemäß § 4 (4) des Bremischen Lehrerausbildungsgesetz treten die Zugangs- und Zulassungsordnungen erst nach Verstreichen dieser Frist in Kraft.

Die Praxis, die Aufnahme- bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen durch den Akademischen Senat zu beschließen, hat folgenden Hintergrund: Das Bremische Hochschulgesetz von 2010 formuliert auch in der aktuellen Fassung keine verbindlichen Regelungen der Genehmigungspraxis von Aufnahme- sowie Zugangs- und Zulassungsordnungen. Durch einen Kammerwechsel hat sich die rechtliche Interpretation der senatorischen Behörde geändert. Da die Zuständigkeit vom Gesetzgeber nicht eindeutig festgelegt worden ist, greift demnach der § 80 BremHG, der dem Akademischen Senat alle Zuständigkeiten zuweist, die nicht einem anderen Gremium vorbehalten sind.

Alle Änderungen wurden im Vorfeld mit den fachlich zuständigen Personen abgestimmt sowie den Fachbereichsräten bzw. dem Gemeinsam beschließenden Ausschuss der beteiligten Fachbereiche vorgelegt und dort zustimmend entschieden. Die im Vergleich zur Vorversion inhaltlich relevanten Änderungen sind in den beigefügten Entwürfen der Aufnahmeordnungen bzw. Zugangs- und Zulassungsordnungen im Fettdruck markiert.

Folgende Aufnahmeordnung (AO) eines bestehenden Masterstudiengangs wird dem Akademischen Senat zum Beschluss vorgelegt:

- AO Stadt- und Regionalentwicklung (Erweiterung der Methoden-Anforderung um qualitative Methoden; Musteranpassung und Aktualisierung)

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ an der Universität Bremen

Vom xx. xy 2020

Der Rektor der Universität Bremen hat am xx. xy 2020 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), **zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71)**, und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), **zuletzt geändert durch das Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 336)**, die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Geographie,
 - Soziologie,oder einem Studiengang, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lässt, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer **and Accumulation System** (ECTS) oder Leistungen, die keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenen erkennen lassen.
- b. Ein Motivationsschreiben mit ca. 500 Wörtern, das die persönliche Eignung und das spezifische Interesse am Studienfach „Stadt- und Regionalentwicklung“ begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 3).
- c. Kenntnisse in den **Methoden der quantitativen und qualitativen** empirischen Sozialforschung, die durch Prüfungsleistungen in **einschlägigen** Lehrveranstaltungen nachgewiesen werden.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des **Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)** entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn die Bewerberinnen **und** Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. Deutschkenntnisse, die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung nach Absatz 1 **Buchstaben a und c** entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmeveraussetzungen nach Absatz 1 **Buchstaben** a, b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 **Buchstaben** d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmeveraussetzungen. Die Auswahlkommission entscheidet über die inhaltliche Erfüllung der Aufnahmeveraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmeveraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin oder der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen **und** Bewerber für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ werden **jeweils zum Wintersemester der Universität Bremen zugelassen**. Studienbeginn ist der 1. Oktober. **Fortgeschrittene werden zum jeweiligen Sommersemester und Wintersemester zugelassen, Semesterbeginn ist der 1. April bzw. der 1. Oktober.**

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen. Näheres ergibt sich aus den Webseiten der Universität Bremen unter www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmeveraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument), **insbesondere Nachweis von Methoden-Kenntnissen gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe c,**
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1 Buchstabe b.

(4) Der Bewerbung einer oder eines Fortgeschrittenen muss zudem der Nachweis von für den Master anrechenbaren Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittenes zum Sommersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

Für eine Bewerbung als Fortgeschrittene oder Fortgeschrittenes zum Wintersemester ist dieser Nachweis bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs bis zum 15. Juli, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 30. September einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 15. Juli und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu **festgesetzt**. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen **und** Bewerber, die die Aufnahmeverausrüstungen nach § 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 30 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten gemäß der gängigen Rundungsregeln auf eine Stelle nach dem Komma aufgerundet und wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 – 1,2 24 Punkte
 - 1,3 – 1,5 22 Punkte
 - 1,6 – 1,8 20 Punkte
 - 1,9 – 2,1 18 Punkte
 - 2,2 – 2,4 16 Punkte
 - 2,5 – 2,7 14 Punkte
 - 2,8 – 3,0 12 Punkte
 - 3,1 – 3,3 10 Punkte
 - 3,4 – 3,6 8 Punkte
 - 3,7 – 4,0 4 Punkte
- Maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Absatz 1 **Buchstabe b**. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission **bildet** auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Rangfolge für die Zulassung.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist im Falle der Beschränkung der Zahl der Studienplätze möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v.H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin **oder** des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet **die Rektorin oder** der Rektor der Universität.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Sie besteht aus:

- **3** im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr. **Alle Mitglieder der Kommission sind stimmberechtigt.**

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch **die Rektorin oder** den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester **2021/22**. Die Aufnahmeordnung vom **22. Januar 2014** tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den xx. xy xxxx

Der Rektor
der Universität Bremen